



Urteil Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED],

Geschäftszeichen: [REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Nidda durch Richter am Amtsgericht Seichter im schriftlichen
Verfahren mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.09.2008 am 18.09.2008 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte hat an den Kläger 308 € nebst Jahreszinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.07.2007 zuzüglich vorgerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 48,73 € zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert beträgt 308 €.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die von den Beklagten erhobenen Einwendungen greifen nicht durch.

1. Der in der Mietwagenrechnung angewandte Basistarif für 3 Tage beträgt 289,08 € zzgl MWSt. Er hält sich damit im Rahmen der beklagtenseits angezogenen Schwackeliste für die PLZ-Region 355, die für Mietwagenklasse 3 bis zu 300 € ausweist.

Was die nach von der Beklagten mitgeteilten eigenem Bekunden marktührende Suchmaschine für Mietwagen www.mietwagenmarkt.www angeht, sieht sich der erkennende Richter, der seit über 18 Jahren Verkehrsziivilsachen bearbeitet zu dem Bemerkten veranlasst, dass ihr dieser Link bislang gänzlich unbekannt war.

Soweit die Beklagte vortragt, eine Anmietmöglichkeit zu 39,€ pro Tag benannt zu haben, ist dieser Vortrag völlig unsubstantiiert.

Die Rechnungsvorlage reicht im vorliegenden Fall, wie in anderen Zivilprozessen auch als Nachweis der Schadenshöhe grundsätzlich aus. Von diesem Grundsatz hier abzuweichen ist ein genügender Anlass nicht ersichtlich.

Der Hinweis auf die Nichterstattbarkeit ubertariflicher Sätze geht fehl. Denn es ist nicht ersichtlich, dass der vereinbarte Grundpreis über dem Tarif des Autovermieters liegt.

Ein Sachverständigengutachten hinsichtlich der Eignung der Schwackeliste war nicht zu erholen. Es ist ja die Beklagte, die sich auf diese Liste beruft. Sollte das Gutachten relevante Mangelhaftigkeit dieser Liste ergeben, würde dies die Argumentation der Beklagten nicht stärken, sondern erloschen lassen.

Im übrigen darf der Geschädigte wohl auf die allgemein eingeführte Schwackeliste vertrauen, so dass der Erweis ihrer Fehlerhaftigkeit auch unter diesem Gesichtspunkt sich im Ergebnis nicht zu Gunsten der Beklagten auswirken würde.

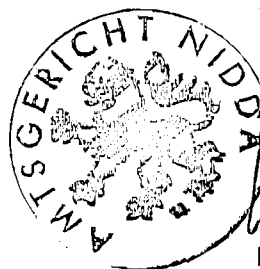
Schließlich sind etwaige Anforderungen an das Kostenbewusstsein bei der Anmietung von Ersatzfahrzeugen umso niedriger anzusetzen, je kürzer die Mietzeit ist.

2. Die Möglichkeit eines Zuschlags auf den Normaltarif ist obergerichtlich vielfach anerkannt worden, zuletzt BGH NJW 2007, 1424-1426.

Die beklagtenseits hiergegen erhobenen Einwendungen sind ja durchaus diskussionswürdig. Bei der Masse der Verkehrsunfälle ist es aber Sache der Obergerichte, einigermaßen einheitliche Linien zu definieren und Sache der Tatgerichte, diese Linien dann auch anzuwenden. Die dadurch ermöglichte Einheitlichkeit ist durchaus auch im Interesse der Schadensversicherer.

Da die Klage Erfolg hatte, waren die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen, § 91 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Seichter
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Nidda, 24. September 2008

Nagel, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle